Antrag auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

im Landkreis Mainz-Bingen

MAINZ · BINGEN
Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz - Bingen
Fb. 13e, Jugendamt
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim am Rhein

Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –
gemäß § 35a SGB VIII / § 41 (Hilfen für junge Volljährige) i.V.m. § 35a SGBVIII

Mit diesem Formular können Sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, mit seelischer Behinderung oder die von dieser bedroht sind, stellen.

Welche Anlagen benötigen Sie zum Ausfüllen?	Wie geht es nach dem Absenden weiter?
• Fachärztliche Diagnose (Kinder- und Jugendpsychiater oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut) - ausführlicher Bericht mit Testungen, Testergebnissen, Diagnosen nach ICD-10, (IQ Testung, T-Werte bei einer Lerntherapie) - nicht älter als 12 Monate - Zuordnung zum Personenkreis § 35a • Berichte von bisherigen Therapien/Fördermaßnahmen • Schweigepflichtsentbindungen • Geburtsurkunde	Nach dem Absenden des Formulars senden Sie uns bitte noch alle erforderlichen Unterlagen (siehe links) an - Akkoyun.Silan@mainz-bingen.de Tel.: 06132 787-13842 - Schneider.Ariane@mainz-bingen.de Tel.: 06132 787-13845 Ihr Antrag wird anschließend von der Fachabteilung auf Vollständigkeit der Angaben geprüft und Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine Rückmeldung.

*Pflichtfelder

1. Zu beantragende Leistungen

Folgende Leistungen werden beantragt: * (mindestens eine Angabe erforderlich)

1.
2.
3.
4.

Mögliche Leistungen sind beispielsweise:

- **Leistungen gem. § 35a SGB VIII**
  (z.B. Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, Leistungen durch geeignete Pflegepersonen, Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen betreuten Wohnformen, ambulante Eingliederungshilfe, autismusspezifische Förderung, Eingliederungshilfe in Schulen, Kitas, Beruf, Studium, sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe)
- Teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe sind kostenbeitragspflichtig, abhängig vom Einkommen der Eltern.

2. Persönliche Verhältnisse des antragstellenden minderjährigen Kindes/Jugendlichen

Bitte tragen Sie hier die persönlichen Daten des Kindes/des Jugendlichen ein.

Name*

Vorname*

Straße*

Hausnummer*

PLZ*

Ort*

Geschlecht

○ männlich ○ weiblich ○ divers

Geburtsdatum*

Geburtsort

Bitte in der Schreibweise: tt.mm.jjjj

Staatsangehörigkeit*

○ deutsch

○ andere, welche:

Aufenthaltsstatus (falls das Kind oder der/die Jugendliche eine andere Staatsangehörigkeit besitzt / entsprechende Nachweise beifügen)

a) Duldung ○ nein ○ ja, gültig bis:

b) Niederlassungserlaubnis ○ nein ○ ja, gültig bis:

c) Aufenthaltserlaubnis ○ nein ○ ja, gültig bis:

d) Zuweisungsbescheid (für Asylbegehrende) ○ nein ○ ja, gültig bis:

3. Kindertagesstätte, Schule, Ausbildung, Beruf

Welche Kindertagesstätte oder Schule wird besucht? (Name und Anschrift)

Welche Kindertagesstätte oder Schule soll aktuell besucht werden? (Name und Anschrift)

Seit wann?

Ab wann?

Soll die Leistung in der Einrichtung erbracht werden?

◯ nein ◯ ja (bitte Schul- oder KiTa-Bericht beifügen)

Liegt bereits ein Schulabschluss vor?

◯ nein, kein Schulabschluss

◯ ja, mittlerer Bildungsabschluss/Realschule

◯ ja, Fachhochschulreife

◯ ja, (qualifizierter) Hauptschulabschluss

◯ ja, allgemeine Hochschulreife/Abitur

◯ ja, sonstige:

Abschlussjahr

Name der Schule

Ist bei dem Kind/Jugendlichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden? (Fördergutachten beifügen)

◯ nein

◯ ja, mit folgendem Förderschwerpunkt:

◯ ja, das Kind bzw. der/die Jugendliche ist durch die Schulaufsichtsbehörde folgender Förderschule zugewiesen worden:

◯ ja, das Kind bzw. der/die Jugendliche nimmt am gemeinsamen Unterricht der folgenden allgemeinen Schule teil:

Hat der/die Jugendliche bereits eine Berufsausbildung absolviert?

◯ nein, keine abgeschlossene Ausbildung

◯ ja, abgeschlossene Ausbildung als:

◯ derzeit noch in Ausbildung zur/zum:

Name und Anschrift der aktuellen Ausbildungsstätte

Geht der/die Jugendliche derzeit einer Beschäftigung nach?

◯ nein

◯ ja, Name und Anschrift der aktuellen Arbeitsstätte:

Stundenumfang, Tätigkeit

*Pflichtfelder

4. Angaben zu den Eltern bzw. Betreuungspersonen

	Erster Elternteil*	**Zweiter Elternteil**
Name*		
Vorname*		
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)		
Geburtsort		
Anschrift **Stadtteil ergänzen** (falls abweichend vom Kind/Jugendlichen)		
Staatsangehörigkeit*	◯ deutsch ◯ andere, welche:	◯ deutsch ◯ andere, welche:
Telefonnummer		
E-Mail		
Familienstand	◯ ledig ◯ verheiratet/verpartnert ◯ getrennt lebend ◯ geschieden ◯ verwitwet **Wenn geschieden/verwitwet, seit wann?**	◯ ledig ◯ verheiratet/verpartnert ◯ getrennt lebend ◯ geschieden ◯ verwitwet **Wenn geschieden/verwitwet, seit wann?**
Ist der Elternteil sorgeberechtigt?*	◯ ja ◯ nein **Falls nein**, bitte entsprechende Nachweise beifügen.	◯ ja ◯ nein **Falls nein**, bitte entsprechende Nachweise beifügen.

5. Angaben zu sonstiger/m Personensorgeberechtigten

Bitte nur ausfüllen, wenn die Eltern nicht oder nur teilweise sorgeberechtigt sind!

Besteht für das Kind bzw. den/die Jugendliche(n) eine Amtsvormundschaft oder eine Ergänzungspflegschaft?

☐ nein

☐ wurde bereits beantragt am:

(tt.mm.jj)

☐ ja (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Name und Ort des Amtsgerichts

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

6. Ist das Kind bzw. der/die Jugendliche pflege- bzw. krankenversichert?

○ nein ○ ja, bitte Versicherungsdaten angeben:

Name der Krankenkasse / Anschrift / E-Mail

Versichertennummer

Art der Versicherung

○ Familienversicherung, über: ○ Vater ○ Mutter

○ Pflichtversicherung/freiwillige

○ Versicherung

○ Privatversicherung

○ Zusatzversicherung bei:

Ist das Kind/Jugendlicher im Krankheits- oder Pflegefall beihilfeberechtigt?

○ nein ○ ja, bitte Angaben machen:

Name der Versicherung

Beihilfeberechtigte/r

7. Ist ein Pflegegrad festgestellt?

Falls ja, bitte fügen Sie einen Nachweis und Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse bei.

○ nein ○ ja, bitte Höhe des Pflegegrades angeben:

8. Liegt eine Schwerbehinderung vor?

Falls ja, bitte fügen Sie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bei.

○ nein ○ ja, bitte Grad angeben: GdB

9. Angaben zur Behinderung des Kindes/Jugendlichen

Bestehen Krankheiten oder Behinderungen?

○ nein ○ ja, bitte angeben:

Angaben zu Diagnosen / Behinderung

(maximal 600 Zeichen)

Hinweis: Im Falle einer seelischen Behinderung bitte ärztliche Stellungnahme nach § 35a SGB VIII

Art der Behinderung

☐ seelische Behinderung gem. §35a SGB VIII

☐ körperliche Behinderung

☐ geistige Behinderung

Welche Teilleistungsschwäche wurde bei dem Kind/Jugendlichen festgestellt?

☐ Dyskalkulie

☐ Legasthenie

Ist die Ursache der Behinderung bekannt?

☐ nein ☐ ja:

Beteiligte Ärzte und Therapeuten (Name, Anschrift, Kontaktdaten)

Bestehen vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegenüber Dritten?
(z.B. Erstattungsansprüche gegen eine Haftpflichtversicherung oder gesetzliche Unfallversicherung)

○ nein

○ ja, monatlich in Höhe von: Euro

○ ja, Abfindung in Höhe von: Euro

Hat das Kind/Jugendlicher bereits in der Vergangenheit andere Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen?
(z.B. Frühförderung, Integration in die Kindertagesstätte)?

○ nein ○ ja, bitte Angaben machen:

Welche Leistung?

Bei welchem Eingliederungshilfeträger?

Von (tt.mm.jjjj)

Bis (tt.mm.jjjj)

Hat das Kind/Jugendlicher bereits in der Vergangenheit andere Leistungen der Jugendhilfe bezogen?
(z.B. soziales Kompetenztraining, stationäre Jugendhilfe, Erziehungsbeistand usw.)

○ nein ○ ja, bitte Angaben machen:

Welche Leistung?

Zuständiges Jugendamt

Von (tt.mm.jjjj)

Bis (tt.mm.jjjj)

10. Begründung des Antrages

Wir/Ich beantrage(n) Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, weil:

Mit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche soll erreicht werden, dass:

Beschreibung der Teilhabebeeinträchtigung und ihre Auswirkungen auf den Alltag:
(Schule, Familie, Freunde, Freizeit, etc.)

11. Anlagen zum Antrag

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein, damit wir die Notwendigkeit einer individuellen Hilfe prüfen können:

- ☐ Fachärztliche Diagnose (Arztbrief, Stellungnahmen, Gutachten des Facharztes) Berichte
- ☐ von bisherigen Therapien/Fördermaßnahmen
- ☐ Schweigepflichtsentbindungen
- ☐ KiTa-Fragebogen bzw.
- ☐ Schulfragebogen, Förderplan und Nachteilsausgleich sowie letzten drei Schulzeugnisse
- ☐ Geburtsurkunde

Bitte reichen Sie <u>im Einzelfall</u> folgende Unterlagen ein:

- ☐ Sorgerechtserklärung, ggf. Nachweis über Sorgerechtsregelung
- ☐ Anlage Kostenerstattung/Nachweis über Bezug von SGB II/XII Leistungen
- ☐ Bericht der Betreuung
- ☐ Anerkennungsnachweis (z.B. Asylantragsstatus, Duldung, Niederlassungserlaubnis, Zuweisung)
- ☐ Nachweis über Pflegegrad
- ☐ Schwerbehindertenausweis/Bescheid
- ☐ Bestallung/Nachweis gesetzliche Betreuung
- ☐ Berichte von bisherigen Therapien/Fördermaßnahmen
- ☐ Kopie Sonderpädagogisches Gutachten (falls vorhanden)

Im Falle einer **Autismustherapie** teilen Sie bitte das gewünschte Therapiezentrum mit (falls schon bekannt).

Hinweise:

- **Bei stationären und teilstationären Leistungen nach § 35a SGB VIII kann ein Kostenbeitrag erhoben werden (siehe Anlage Kostenbeitrag).**

  Hierzu ist die Vorlage von entsprechenden Einkommens- und Vermögensnachweisen erforderlich.
- **Lerntherapien werden bei Teilleistungsstörungen einhergehend mit emotionalen Störungen zunächst für ein Jahr bewilligt und nach Berichtsprüfung und weiterer Notwendigkeit für maximal ein weiteres Jahr.**

Erklärung zum Antrag (bitte entsprechend ankreuzen)
☐ Ich erkläre, die Hilfe nach besten Kräften zu unterstützen und mit allen an der Hilfe beteiligten Personen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Ich werde alles unterlassen, was sich schädlich auf den Verlauf der Hilfe auswirken könnte.
☐ Die Anlage „Mitwirkungspflichten“ habe ich zur Kenntnis genommen.
☐ Mir ist bekannt, dass ich jederzeit die Beendigung der Hilfe verlangen kann.
☐ Ich bin darüber informiert, dass alle zur Gewährung und Durchführung der Hilfe erforderlichen personenbezogenen Daten vom Jugendamt erfasst werden. Ich bin darüber informiert, dass diese Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Grenzen und Bestimmungen an die mit der Hilfe in Verbindung stehenden Personen und Einrichtungen weitergegeben werden. Die gesonderten Datenschutzhinweise zu den Informationspflichten der Kreisverwaltung Mainz-Bingen nach Art. 13 und 14 der Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 82 und 82a SGB X habe ich zur Kenntnis genommen.
☐ Ich bin über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten sowie über weitere Informationen zum Datenschutz in Kenntnis gesetzt worden.
☐ Ich bin darüber informiert, dass bei stationären Leistungen nach § 35a SGB VIII oder Leistungen der sozialen Teilhabe nach dem SGB IX ein Kostenbeitrag erhoben werden kann. Hierzu ist die Vorlage von entsprechenden Einkommens- und Vermögensnachweisen erforderlich.

Bitte unterschreiben Sie den Antrag.

Dieser Antrag setzt mindestens eine Unterschrift voraus, zwei Unterschriften, wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind. Wenn Sie alleine sorgeberechtigt sind, benötigen wir hierzu den entsprechenden Nachweis.

Sofern sich im Laufe der Jugendhilfe ergibt, dass das Kind zum Personenkreis des SGB IX gehört und die Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung vorliegen, stellen die Sorgeberechtigten hiermit vorsorglich einen entsprechenden Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Bitte drucken Sie den ausgefüllten Antrag aus und senden Sie Ihn unterschrieben per Post oder per Mail an:

- Akkoyun.Silan@mainz-bingen.de
- Schneider.Ariane@mainz-bingen.de

Ort, Datum	Elternteil 1 Elternteil 2 Unterschrift/en (von allen Sorgeberechtigten)

Anlage
Mitwirkungspflicht

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB I allgemeiner Teil)

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen
Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten
ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen
Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65 a Aufwendungsersatz

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die

Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Anlage
Hinweis zu Informationspflichten gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte nach der DSGVO

Ihre Daten werden bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen für vielfältige Aufgaben verarbeitet und bereitgehalten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist entweder eine spezielle Vorschrift in einem Fachgesetz oder § 3 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2018 (LDSG, GVBl. 2018, 93). Darin ist geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen zulässig ist, wenn diese zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt erforderlich ist. Daneben gibt es auch Fälle, in denen wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten. Neben den nachfolgenden Hinweisen erhalten Sie auch bei den jeweiligen Fachbereichen, die Ihre Daten verarbeiten, detaillierte und weitergehende Informationen über die Sie betreffende Datenverarbeitung.

1. Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: +49 (0) 6132-787 0
E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de
Website: www.mainz-bingen.de

2. Datenschutzbeauftragter der Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Datenschutzbeauftragter
Konrad-Adenauer-Straße 3
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: +49 (0) 6132-787 6601
Email: datenschutz@mainz-bingen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Das Jugendamt verarbeitet Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Gewährung / Ihre Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII zu bearbeiten und die Leistung/Hilfe durchzuführen und bei teil- oder vollstationären Jugendhilfemaßnahmen einen Kostenbeitrag gemäß den §§ 91 ff SGB VIII zu berechnen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können im Jugendamt des Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen je nach gesetzlicher Aufgabe und Rechtsgrundlage verarbeitet werden:

Grunddaten zur Person:
Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:
- Bankverbindung
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Nachweise zum Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis
- Gesundheitsdaten
- Angaben zur Gesetzlichen Betreuung / Vormundschaft und Pflegschaft
- Art und Bezug von Sozialleistungen
- Angaben über familiäre Verhältnisse

Ihre persönlichen Daten können je nach Zweck der Aufgabe des Jugendamtes an folgende Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung.

- andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde)
- Gerichte
- andere Jugendämter
- Leistungserbringer (z. B. Träger)
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
- Betreuer/Vormund/Pfleger

Zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung dürfen nach § 67c Abs. 2 Nr. 3 SGB X personenbezogene Daten an die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Stellen übermittelt oder von diesen genutzt werden.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht beabsichtigt.

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage oder Ihrer Einwilligung kann das Jugendamt personenbezogene Daten bei folgenden anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben:

- andere Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde)
- Gerichte
- andere Jugendämter
- Leistungserbringer (z. B. Träger)
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
- Meldebehörden
- Ärzten/Therapeuten

5. Übermittlung an Drittland (Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht beabsichtigt.

6. Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Jugendamt Mainz-Bingen gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach § 84 Abs. 4 SGB X i. V. m. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.

7. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b bis d DSGVO)

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer nach Art. 7 DSGVO erteilten Einwilligung in den Verarbeitungsfällen des Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder Art. 9 Abs. 2 lit a) DSGVO.
- Recht auf **Berichtigung**, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO).
- Recht auf **Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DSGVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DSGVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO, insbesondere
    - soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit,
    - wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt,
    - wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder
    - wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Recht auf **Datenübertragbarkeit** der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 20 DSGVO
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

8. Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
- Hintere Bleiche 34
- 55116 Mainz
- Telefon: +49 (0) 6131 208-2449
- Telefax: +49 (0) 6131 208-2497
- Webseite: https://www.datenschutz.rlp.de
- E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Stand dieser Information: 13.10.2020

Anlage
Informationsblatt zur Antragsstellung für die Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB XIII

Sehr geehrte Antragstellende,

wir möchten Ihnen mit diesem Informationsblatt eine Orientierung bei der Antragstellung vermitteln. Ebenfalls teilen wir Ihnen wichtige Informationen und Hinweise mit. Mit der Antragsstellung auf Eingliederungshilfe nach *§ 35a SGBVIII* beantragen Sie eine Leistung bei einer Behörde. Hierbei entsteht eine Mitwirkungspflicht Ihrerseits gem. *§ 60 Absatz 1 SGB I*.

§ 35a SGB VIII: Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. dadurch ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eine drohende Behinderung bedeutet noch keine manifeste Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
Um die Notwendigkeit einer individuellen Hilfe durch konkrete Informationen ermitteln zu können, sind folgende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen:

- Aktuelle fachärztliche Stellungnahme einer Ärztin/eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder-psychotherapie mit folgendem Pflichtinhalt:
  - Diagnosen nach dem Diagnoseklassifikationssystem ICD-10, mit Angabe des Gesamt-IQ(Intelligenzquotient)-Wertes zur Feststellung der kognitiven Leistungsfähigkeit.
- Entbindung der Schweigepflicht (Anlage 1-5)
- Kopien der letzten 3 Schulzeugnisse (*falls vorhanden*)
- Geburtsurkunde oder Sorgerechtsnachweis
- Elternfragebogen/Schul- oder Kindertagesstätten-Fragebogen (*Bitte der Schule oder Kindertagesstätte aushändigen*)
- Förderplan (Schule oder Kindertagesstätte) in Kopie
- Nachteilsausgleich Schule in Kopie
- Schwerbehindertenausweis (*falls vorhanden*)
- Kopie Sonderpädagogisches Gutachten (*falls vorhanden*)
- Berichte von bisherigen Therapien/Fördermaßnahmen

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass zur Beurteilung und Einschätzung des Kindes/des Jugendlichen Hospitationen im täglichen Umfeld des jungen Menschen erforderlich sind. Beobachtungen finden im häuslichen Umfeld, der Kindertagesstätte oder im Schulunterricht statt.

Wir appellieren an Sie, die Unterlagen vollständig und unterzeichnet einzureichen, da nur so eine reibungslose Antragsprüfung erfolgen kann. Bei Unvollständigkeit der zur Prüfung.
Bei entsprechendem Bearbeitungsstand des Antrages werden wir auf Sie zukommen und einen Termin vereinbaren. Die Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen und der Eltern ist notwendig.

Abschließend möchten wir Sie auch dazu aufklären, dass die Prüfung und Bewilligung eines Antrages gem. *§ 35 a SGB VIII* eine eigenständige ergebnisoffene behördliche Entscheidung ist. Empfehlungen der an der Förderung des Kindes / Jugendlichen beteiligten Professionen nehmen wir zur Kenntnis. Die Würdigung der Empfehlungen kann dennoch nur in der Gesamtschau bewertet werden und es kann zu abweichenden Entscheidungen kommen.

Wurde die von Ihnen beantragte Leistung oder eine andere Leistung bewilligt so ist spätestens 18 Monate nach Antragsbewilligung ein aktueller fachärztlicher Bericht vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Anlage zum Antrag auf Jugendhilfe beim Kreisjugendamt Mainz-Bingen

Mit dem Antrag auf Jugendhilfe haben Eltern als unterhaltspflichtige Personen nach dem Sozialgesetzbuch, SGB VIII, gerade im finanziellen Bereich eine Reihe von Verpflichtungen, welche wir durch diese Information näherbringen wollen.

1. Mit welcher Kostenbeteiligung müssen Sie rechnen?

Der Landkreis Mainz-Bingen als Jugendhilfeträger erbringt während der Dauer einer stationären bzw. teilstationären Jugendhilfemaßnahme den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen einschließlich der Kosten der Erziehung gemäß § 39 SGB VIII. Daraus ergibt sich für Sie die Verpflichtung, zu den Kosten nach ihren finanziellen Möglichkeiten beizutragen.

Diese Kostenbeitragspflicht ist an viele Voraussetzungen geknüpft. Im Wesentlichen setzt Sie voraus, dass aufgrund des vorhandenen Einkommens und unter Einbeziehung weiterer unterhaltsberechtigter Personen noch ein Betrag verbleibt, welcher dann tatsächlich als Kostenbeitrag zu entrichten ist. Um einen **groben unverbindlichen Überblick** über eventuell zu zahlende Beiträge zu erhalten, haben wir umseitig die Kostenbeitragstabelle abgedruckt.

Eine Heranziehung aus dem Vermögen der Eltern erfolgt nicht, Kapitalerträge zählen jedoch als Einkommen.

Die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 gelten <u>nicht</u> für eine teilstationäre Jugendhilfe

2. Was geschieht mit laufenden Unterhaltszahlungen für Ihr Kind?

Sofern Sie bisher Unterhalt vom getrenntlebenden Elternteil für ihr untergebrachtes Kind erhalten, wird dieser unterhaltspflichtige Elternteil für die Dauer der Jugendhilfe künftig von uns zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht ruht für diesen Zeitraum, eine doppelte Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen. Ab Unterbringung des Kindes wird um Überweisung der noch erhaltenen Unterhaltsbeträge an das Kreisjugendamt gebeten.

3. Was geschieht mit dem Kindergeld?

Auf jeden Fall steht dem Jugendhilfeträger vom kindergeldbeziehenden Elternteil ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu, sofern die Unterbringung über Tag und Nacht erfolgt (Ausnahme ist die Vollzeitpflege). Mit Beginn der Jugendhilfe erhalten Sie dann einen Kostenbeitragsbescheid in Höhe des für das Kind gewährten Kindergeldes.

4. Was geschieht mit sonstigen Einkünften?

Rente, Ausbildungsvergütung, Kapitalerträge und weitere Einkünfte des jungen Menschen müssen ebenfalls zur Minderung der Jugendhilfeaufwendungen eingesetzt werden.

5. Welche Stelle müssen Sie über die stationäre Jugendhilfe informieren?

Durch eine Unterbringung Ihres Kindes haben Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht auch andere bisher betroffene Behörden zu informieren. So zum Beispiel die Unterhaltsvorschusskasse, das Jobcenter oder das örtliche Sozialamt.

Bei Fragen rund um das Thema „Kostenbeteiligung“ wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Name und Telefonnummer des Ansprechpartners erhalten Sie demnächst mit einem gesonderten Schreiben (Auskunftsersuchen).

Hinweise:

- Jeder Elternteil wird separat nach seinem Einkommen berechnet. Maßgeblich ist das durchschnittliche Einkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung bzw. Maßnahme vorangeht. Des Weiteren kann das maßgebliche Einkommen auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person auch nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres der Leistung ersetzt werden
- die Höhe des Kostenbeitrages wird jährlich neu überprüft und entsprechend festgesetzt

- Als Nettoeinkommen ist das Jahreseinkommen einschließlich einmaliger Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld) zu zwölfteln. Vom Nettoeinkommen ist eine Pauschale von 25 % für Belastungen abzusetzen.
- Sollten Sie noch weitere Unterhaltsverpflichtungen haben, kann es zu einer niedrigeren Einstufung kommen. Hierbei empfiehlt es sich, mit den Mitarbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe Kontakt aufzunehmen, da Vergleichsberechnungen angestellt werden müssen.
- Die Beitragsstufe 1 bezieht sich auf das erste, die Beitragsstufe 2 auf das zweite und die Beitragsstufe 3 auf das dritte vollstationär untergebrachte Kind.
- Die Beitragsstufe 4 bezieht sich auf ein teilstationär untergebrachtes Kind

Auszug aus der Kostenbeitragstabelle

EK-Gruppe	Maßgebliches Einkommen nach § 93 SGB VIII		Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär
	von	bis				
1	0,00 €	1.100,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	1.101,00 €	1.200,99 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	40,00 €
3	1.201,00 €	1.300,99 €	130,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €
4	1.301,00 €	1.450,99 €	210,00 €	30,00 €	0,00 €	60,00 €
5	1.451,00 €	1.600,99 €	259,00 €	60,00 €	30,00 €	70,00 €
6	1.601,00 €	1.800,99 €	289,00 €	85,00 €	40,00 €	85,00 €
7	1.801,00 €	2.000,99 €	342,00 €	105,00 €	50,00 €	95,00 €
8	2.001,00 €	2.200,99 €	378,00 €	140,00 €	60,00 €	105,00 €
9	2.201,00 €	2.400,99 €	437,00 €	175,00 €	80,00 €	115,00 €
10	2.401,00 €	2.700,99 €	510,00 €	220,00 €	120,00 €	130,00 €
11	2.701,00 €	3.000,99 €	570,00 €	275,00 €	165,00 €	145,00 €
12	3.001,00 €	3.300,99 €	630,00 €	335,00 €	210,00 €	160,00 €
13	3.301,00 €	3.600,99 €	725,00 €	410,00 €	260,00 €	175,00 €
14	3.601,00 €	3.900,99 €	825,00 €	485,00 €	320,00 €	190,00 €
15	3.901,00 €	4.200,99 €	932,00 €	560,00 €	380,00 €	205,00 €
16	4.201,00 €	4.600,99 €	1.056,00 €	635,00 €	440,00 €	220,00 €
17	4.601,00 €	5.000,99 €	1.152,00 €	715,00 €	500,00 €	240,00 €
18	5.001,00 €	5.500,99 €	1.313,00 €	790,00 €	555,00 €	265,00 €
19	5.501,00 €	6.000,99 €	1.438,00 €	865,00 €	605,00 €	290,00 €
20	6.001,00 €	6.500,99 €	1.563,00 €	940,00 €	658,00 €	315,00 €